

Satzung zur Änderung der Satzung für Zulassung und Studierendenstatus vom 25.07.2025

Informationen zum Dokument:

Kurzbeschreibung	Regelungen zum Auswahlverfahren für alle Masterstudiengänge, soweit die Zulassung nicht durch eine Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Hochschule bzw. Universität geregelt ist.		
Dokumenten ID	183782		
Verantwortliche Einrichtung	REK		
Verantwortlicher	Prorektorat Studium und Lehre		
Bearbeiter/Ersteller	Leitung SSC		
gültig ab	25.07.2025	gültig bis	
beschlossen von	SEN	beschlossen am	25.07.2025
Änderungsdatum / Erstellungsdatum	18.10.2024		
Satzungsänderung zur Version	Satzung für Zulassung und Studierendenstatus, 7.0		
Änderungen	§§ 3, 5, 6		
Vertraulichkeitsstufe	extern		
Sprache	de		
Schlagworte	Satzung; Immatrikulation; Master; Studiengang; Zulassung; Studium; Auswahlverfahren; Verwaltungsprozesse		
Zielgruppe	Studieninteressierte		

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung §3 Grundregeln	1
Artikel 2 Änderung §5 Eignungsfeststellungsverfahren	1
Artikel 3 Änderung §6 Antragsform und Zulassungsvoraussetzungen	1
Artikel 4 Inkrafttreten	2

Aufgrund von §8 Abs.5 sowie §59 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005 in der Fassung vom 01.04.2014 sowie der §§ 6-9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §23 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Technischen Hochschule Ulm die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Technischen Hochschule Ulm hat dieser Satzung gemäß §32 Abs.3 S.1 des Landeshochschulgesetzes am 25.07.2025 zugestimmt.

Artikel 1 Änderung §3 Grundregeln

(1) Neufassung Absatz 4:

Für das Studium in den Studiengängen „Computer Science (International Program)“, „Computer Science“, „Electrical Engineering and Information Technology“, „Digital Media“, „Betriebswirtschaftslehre“, „Energiewirtschaft“ sowie in allen dualen Studiengängen nach dem Ulmer Modell erfolgt ein Zulassungsverfahren in das erste Fachsemester nur zum Wintersemester. In diesen Studiengängen kommt ein Einstieg in ein höheres Fachsemester nur in Betracht, wenn das beantragte Fachsemester zum fraglichen Zulassungstermin angeboten wird.

Artikel 2 Änderung §5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Neufassung Abs.4:

Die Zulassung zu Masterstudiengängen mit einem Auswahlverfahren setzt die erfolgreiche Teilnahme an Eignungsgesprächen voraus, die sich an die Antragsfristen der Zulassung anschließen.

Artikel 3 Änderung §6 Antragsform und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Neufassung Abs. 4, Ziffer 3 (c):

c) mit Auswahlgesprächen ein Motivationsschreiben, welches den individuellen Motivationshintergrund für den angestrebten Studiengang beschreibt.

(2) Neufassung Abs. 5

5. für eine Zulassung in ein höheres Fachsemester Nachweise, dass die Voraussetzungen für das angestrebte höhere Fachsemester vorliegen; es sind vorzulegen eine Bescheinigung der bisherigen Hochschule bzw. Hochschulen über die Studienzeiten, ein aktueller Leistungsnachweis, eine tabellarische Gegenüberstellung der bereits erworbenen Kompetenzen mit den Modulen des angestrebten Studiengangs sowie das Modulhandbuch des bisherigen Studiengangs oder

vergleichbare Nachweise. Nachzuweisen sind möglichst 30 fachbezogene ECTS pro Semester, mindestens jedoch 40 fachbezogene ECTS zu Beginn des 3. Semesters.

Artikel 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 25.07.2025 in Kraft.
- (2) Diese Satzung wird in der in §1 der „Satzung über öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmten Form bekannt gemacht.

Ulm, den 25.07.2025

gez. V. Reuter

Prof. Dr. Volker Reuter (Rektor)

Bekanntmachung:

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 18.10.2024.

Ulm, den 25.07.2025

gez. Ch. E. Wolff

Dr. Christian Elmo Wolff (Kanzler)